Abfallverbringung _



Anforderungen an den Export gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte unter Berücksichtigung des novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG (§ 23 i. V. m. Anlage 6)

Diese Information enthält Hinweise - *in Bezug auf die Mindestanforderungen nach dem ElektroG* - für Unternehmen und Personen, die beabsichtigen, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte oder gebrauchte Elektro- und Elektronikbauteile aus Niedersachsen ins Ausland zu exportieren oder diese an Unternehmen oder Personen für Exportzwecke abzugeben bzw. zu verkaufen.

Mit dem am 24.10.2015 in Kraft getretenen novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sind eine Reihe von neuen Regelungen im Hinblick auf den Export von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten eingeführt worden; auch deren Abgrenzung zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abfall) und die Führung von Nachweisen zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Geräten (Produkt) und Altgeräten (Abfall) wurde geregelt.

Gegen den Export von nachweislich funktionsfähigen gebrauchten Geräten, d. h. Geräten, die für ihren ursprünglichen Zweck direkt wieder verwendet werden können, bestehen keine Bedenken, da es sich weiterhin um Produkte handelt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass selbst für nachweislich funktionsfähige gebrauchte Geräte, die bestimmte Schadstoffe (z. B. FCKW R12) enthalten, Exportverbote bestehen.



So ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowohl

- die Lieferung (Abgabe) an Dritte innerhalb der Europäischen Union als auch
- die Ausfuhr aus der Europäischen Union

von Geräten (Kühl- und Gefrierschränke, Kompressoren), die FCKW-haltige Stoffe enthalten, verboten.

Hingegen ist der Export von Geräten, die nicht funktionsfähig sind oder bei denen die Funktionsfähigkeit nicht nachgewiesen wird, ohne die erforderlichen verbringungsrechtlichen Nachweise unzulässig. Bei derartigen Geräten handelt es sich um Altgeräte bzw. um Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des europäischen Abfallrechts.

Der Export dieser Altgeräte unterliegt den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Der Export bedarf bei Geräten, die gefährliche Bestandteile enthalten (z. B. Blei, Quecksilber, Cadmium, bromierte Flammschutzmittel (PBB, PBDE), FCKW-haltige Kühlmittel) der vorherigen schriftlichen Notifizierung. Die Ausfuhr solcher Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten, in Nicht-EU-OECD-Staaten, ist generell verboten.

Ebenso handelt es sich bei gebrauchten Geräten um Abfall, wenn diese zum Zwecke einer Überprüfung, Reinigung oder Reparatur ins Ausland exportiert werden sollen. Erst nach Abschluss der Prüfung, Reinigung oder Reparatur im Ausland und einer anschließenden direkten Wiederverwendung handelt es sich um ein funktionsfähiges gebrauchtes Gerät bzw. Produkt. Die Verbringung dieser Geräte zum Zwecke der Reparatur unterliegt daher den o. g. abfallverbringungsrechtlichen Regelungen der VVA.

I. Nachweisführung zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten (Produkt) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abfall):

Als Nachweis, dass es sich um gebrauchte Geräte und <u>nicht um Abfall</u> handelt, hat der jeweilige Besitzer, der die Beförderung veranlasst, dafür zu sorgen, dass folgende Unterlagen bereitgehalten und den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden:

- ✓ Nachweis über die Herkunft der Geräte (Kopie der Rechnung und des Kaufvertrags), aus dem hervorgeht, dass die Geräte funktionsfähig und für die direkte Wiederverwendung bestimmt sind.
- ✓ Nachweis der Funktionsfähigkeit: Dabei ist für jedes Gerät die Funktionsfähigkeit (Hauptfunktion) zu prüfen und ggf. vorhandene gefährliche Stoffe sind zu bewerten.
 - Die Prüfergebnisse müssen die Bezeichnung des Gerätes (Gerätekategorie GK nach ElektroG), die Identifikationsnummer und das Herstellungsjahr (soweit bekannt) enthalten.
 - Die Prüfung und Bewertung ist durch eine Elektrofachkraft oder durch eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchzuführen und verantwortlich zu unterzeichnen
- ✓ Zudem ist neben dem CMR-Frachtbrief oder einem Warenbegleitschein eine Erklärung des Besitzers, der die Beförderung veranlasst beim Transport mitzuführen, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Geräte in der Sendung um Abfall gem. Art. 3 Nr.1 EG-Abfallrahmenrichtlinie handelt.

Funktionsprüfung:

Das Ergebnis zur Funktionsprüfung ist sichtbar an jedem Gerät oder auf der Verpackung des jeweiligen Gerätes anzubringen. Es wird empfohlen, die Aufzeichnung der Prüfergebnisse zu jedem Gerät z. B. in Form einer Prüfliste nach folgendem Muster der Sendung beizufügen:

Aufzeichnung zur Prüfbescheinigung vom: [Angaben des prüfenden Unternehmens] GK 4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule			
Nr:	Geräteart /	Identifikations-Nr. /	Bewertung:
	Hersteller	Herstellungsjahr	gefährliche Stoffe
1	Fernsehgerät /	EGU-JP-C2YVB-246813579 /	TV-Kathodenstrahlröhre: keine Beschädigung,
	Panasonic	HJ: 2000	zur direkten Wiederverwendung geeignet
2	Hi-Fi-Anlage Samsung	EGU-KOR-S1A2M3/0099882 / HJ:2008	keine gefährlichen Stoffe vorhanden

II. Werterhaltende Verpackung und Ladungssicherung:



Neben der o. g. Nachweisführung ist dafür zu sorgen, dass die gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte "werterhaltend" verpackt und verladen werden, so dass die Geräte vor Beschädigung – auch untereinander - bei der Beförderung sowie beim Be- und Entladen <u>angemessen</u> geschützt sind; ebenso ist auch für eine geeignete Stapelung der Ladung zu sorgen.

nicht werterhaltend verpackt und verladen

Kontrollen:

Bei Kontrollen kann die Sendung als illegale Verbringung von Abfällen i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 angesehen werden, wenn:

- die unter Ziff. I. genannten Unterlagen zum Nachweis, dass es sich nicht um Altgeräte (Abfall) handelt nicht vorgelegt werden oder die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend zur Beurteilung sind oder
- die Sendung ist nicht wie unter Ziff. II. genannt werterhaltend verpackt und verladen.

Auf die strafrechtlichen Sanktionen oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Verbringungen wird hingewiesen.

Haben Sie noch Fragen? Gern stehen Ihnen die Ansprechpartner der Notifizierungsabteilung der NGS hierfür zur Verfügung (www.ngsmbh.de/notifizierung/index.html).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallpolitik/elektrog/ http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/anlaufstellen_leitlinien_nr_1.pdf